

brüue vor meniglichen die in besichtigen, das vns von wegen vnsers bruders Vrban Rymers Hans Audiar desselbigen stiftuater mitburger zu Dresden funff gute schogk vff fruntliche gutliche beredunge vor dem Ersamen Rath doselbist gescheen vberantwort vnd bezalt hat die wir an vnsers closters nutz vnd gebeude gewanth haben; Gereden vnd geloben wir vor vns vnd vnser nochuolgende vnsers conuents, wenne vnd sooffte bemelter Hans Audiar solchs geldis rechtlich ader an anderer clageweise angezogen wurde, angezeigten Hans Audiar one seines entgeltnis vff vnserere eigene kost vor meniglich zuuertreten vnd in der funff schogken schadelos halten. Des zuurkunde haben wir vnsers conuents Insigill wissentlich vff diesen brieff zu ende gedrugkt. Gescheen im iare noch Christi geburt Mcccxcvii Sontag noch Lucie (17. Dezember 1497).

Dresden.

Georg Müller.

**Die Exception Sachsens von der Wahl Ferdinand I.** und ihre reichsrechtliche Begründung. Von Dr. **Friedr. Noack.** (Jahresbericht der Realschule zu Crefeld.) 1886. 31 SS. 4<sup>o</sup>.

Der Verfasser setzt hier fort, was er 1882 in seinem Aufsatz „die Wahl Ferdinand I. und die sächsische Kurstimme“ in „Forschungen zur deutschen Geschichte“ Bd. XXII begonnen hatte. Galt es in seiner ersten Abhandlung besonders der Darlegung der vereitelten Absichten des Kaisers, die sächsische Kurstimme bei dem Wahlakt in Köln auszuschliessen, so jetzt der Darlegung der reichsrechtlichen, der goldenen Bulle entnommenen Gründe, mit welchen Kursachsen es ablehnte, an der Erhebung Ferdinands zum römischen König mitzuwirken. Und wie der Verfasser dort schon etliche Stücke aus einem Aktenfascikel der Giessener Universitätsbibliothek veröffentlichte (vor allem Kaiser Karls Instruktion an Loaysa, der ihm vom Papste zwei Breven beschaffen sollte, mittels deren er so oder so Ferdinands Wahl hoffte durchsetzen zu können), so hier aus derselben Quelle den „Gegenbericht“ der Kurfürsten gegen die Sächs. „Exception“ vom 29. Dez. 1530 und sodann die „Ableinung Ko. M. und der Kurfürsten wider die Exception“. Man merkt dem Verfasser die Genugthuung an, die es ihm gewährt, in dieser Sache, in welcher sich der protestantische Kurfürst dem Willen des Kaisers entschlossen entgegenstellte, den Nachweis führen zu können, dass jener nicht allein das verbrieftete Recht der Reichsverfassung dabei auf seiner Seite gehabt habe, sondern auch, dass er in voller Überzeugung für die Bewahrung der ständischen Rechte gegenüber kaiserlicher Willkür eingetreten sei. Ich vermag ihm in diesen Ausführungen nicht durchweg zu folgen. Zwar das ist unzweifelhaft, dass die goldene Bulle nur des Falles gedenkt, da die Kurfürsten nach Ableben des Kaisers zur Wahl schreiten, und nur für diesen Fall das zu beobachtende Verfahren näher bestimmt. Aber dass damit jede Königswahl vivente imperatore verfassungsmässig ausgeschlossen war, ist doch nicht ohne weiteres zuzugestehen. Ich verweise auf die Bemerkungen, die Ulmann über diesen Punkt in seinem Aufsatz „die Wahl Maximilians I.“ in „Forschungen“ XXII S. 150, 151 gemacht hat. Jedenfalls war bei diesem Präzedenzfall die Meinung vertreten worden, dass bei einer Wahl bei Lebzeiten des Kaisers „die Bulle der Wahl halber nicht in Übung sei“. Dazu kommt, was der Verfasser unbeachtet gelassen, dass Kurfürst Johann, nachdem er die Vorladung zur Wahlhandlung erhalten, mit Luther und Melanchthon über das von ihm zu beobachtende Verhalten durch Brück hat ver-